

Insolvenzrecht – Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen

Dr. Franz Mohr

Überblick

- IRÄG 2017
 - Privatinsolvenzreform
- EuInsVO
 - Neufassung
- Restrukturierungs-Richtlinie
 - Vorschlag

IRÄG 2017

PRIVATINSOLVENZREFORM

Regierungsprogramm 17/18

- Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns
- Novelle der Privatinsolvenz (Insolvenzordnung) mit folgenden Eckpunkten
 - Frist im Abschöpfungsverfahren wird auf drei Jahre reduziert, um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen.
 - Die derzeit geltende Mindestquote soll zur Gänze entfallen
- Begründung
 - Menschen, die wirtschaftlich scheiterten, sollen eine rasche Chance auf Neustart erhalten. Besonders gescheiterte Selbstständige sind durch ihre hohen Schulden (durchschnittlich 290 000 Euro gegenüber 63 000 Euro) von den Hürden im bestehenden Privatinsolvenzrecht besonders stark betroffen. Im Abschöpfungsverfahren schaffen nur 33% der gescheiterten Unternehmer die bestehende 10%-Quote aus eigenen Leistungen, weitere 23% nur durch finanzielle Unterstützung Dritter.

Abschöpfungsverfahren I

- Das Abschöpfungsverfahren gewährt redlichen Schuldnern, die sich wohl verhalten eine Entschuldung, auch gegen den Willen der Gläubiger
- Abtretungserklärung: 5 Jahre
- Entfall der Mindestquote von 10%
- Neues Einleitungshindernis
 - Nichtausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit während des Insolvenzverfahrens
 - Vertretungsorgan einer juristischen Person oder Personengesellschaft: vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht im Insolvenzverfahren der juristischen Person oder Personengesellschaft

Abschöpfungsverfahren II

- Neue Obliegenheit für Schuldner, der einen unpfändbaren oder keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hat
 - Auskunft über seine Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit zu den vom Gericht festgelegten Zeitpunkten
- Herausgabe von Gewinnen aus Glücksspielen

Zahlungsplan

- Zahlungsfrist bleibt
- Vorprüfung: Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren
- Schuldner, der in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich kein (oder nur ein geringfügig) pfändbares Einkommen hat
 - Auch ohne Zahlungsplan ist ein Abschöpfungsverfahren möglich

Neufassung

EUINSVO NEU

EuInsVO

- Verhinderung des Insolvenztourismus
 - Keine Vermutung über den die internationale Zuständigkeit begründenden Interessenmittelpunkt innerhalb einer Verdachtsperiode:
 - 3 oder 6 Monate
 - Amtswegige Prüfung
 - Begründungspflicht
 - Rechtsmittel
- Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - Vorinsolvenzverfahren
 - Verfahren zum Zweck der Sanierung, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation

Ausblick

RESTRUKTURIERUNGS-RL

RL - Überblick

- Frühwarnsysteme
- Präventiver Restrukturierungsrahmen
- Erleichterung der Restschuldbefreiung
- Regelungen zum Insolvenzverfahren

Restrukturierungsrahmen

- Bei Wahrscheinlichkeit der Insolvenz zur Abwendung der Insolvenz
 - Eigenverwaltung
 - Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen - Exekutionssperre
 - Entfall der Insolvenzantragspflicht
 - Vertragsauflösungssperre
 - Restrukturierungsplan
 - Mehrheitsentscheidung
 - Gläubigerklassen
 - Schutz für Finanzierungen und sonstige Transaktionen
 - Keine Anfechtung

Insolvenz/Exekutionsrecht

- Schnittstelle Exekutions- Insolvenzrecht
 - JAB IRÄG 2017
- Einsicht in die Exekutionsregister
 - Ab 1.1.2019
- Vernetzung der Insolvenzregister in der EU
 - Ab 26.6.2019

Dr. Franz Mohr

- Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im BMJ
- Stellvertretender Leiter der Zivilrechtssektion
- Vorsitzender der Insolvenzrechtsreformkommission

